

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	621		Redaktion: I. Wilkening
		02.04.2001	
S.	3309 - 3312		Telefon: 80-4040

## Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-  
Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 3. Januar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 4. November 1999 (ABl. NRW. 2 S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik" ersetzt durch die Worte "in den Studiengängen Textil- und Bekleidungstechnik sowie Technische Informatik".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "Bekleidungstechnik" eingefügt: "und der zugeordneten beruflichen Fachrichtung Technische Informatik".
  - b) In Satz 2 wird vor dem Wort "Zwischenprüfung" das Wort "jeweiligen" eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 43 Semesterwochenstunden (SWS) im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik und etwas 15 SWS im Studiengang Technische Informatik."
  - b) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
"Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt; sie wird im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik in die Abschnitte A und B aufgeteilt."
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort "Zwischenprüfung" eingefügt: "des Lehramtsstudiengangs Textil- und Bekleidungstechnik".
4. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "des Lehramtsstudiengangs Textil- und Bekleidungstechnik" ersetzt durch die Worte "der Lehramtsstudiengänge Textil- und Bekleidungstechnik bzw. Technische Informatik".
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Bekleidungstechnik" eingefügt: "und ggf. für die zugeordnete berufliche Fachrichtung Technische Informatik".
    - ab) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
"3. für die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik in folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:
      - 3.1 Mechanik I, II, III
      - 3.2 Mathematik I, II."

ac) Als neue Nummer 4 wird angefügt:

"4. für die berufliche Fachrichtung Technische Informatik in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung Leistungsnachweise vorlegt:

4.1 Mathematik II

4.2 Einführung in die Programmiertechnik".

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "dem Lehramtsstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik" ersetzt durch die Worte "den Lehramtsstudiengängen Textil- und Bekleidungstechnik und/oder Technische Informatik".

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort "Bekleidungstechnik" die Wörter "bzw. Technische Informatik" eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Verweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt: "bzw. Nr. 4".

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) 1. Die Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik besteht aus folgenden Fachprüfungen:

Abschnitt A

1. Chemie,
2. Physik,

Abschnitt B

3. Maschenwarenherstellung,
4. Vliesstoffe,
5. Textiltechnik I (Einführung in die textilen Fertigungsverfahren).

2. Die Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik besteht aus folgenden Fachprüfungen :

1. Meß- und Regelungstechnik,
2. Informatik im Maschinenbau I,"

8. In § 16 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: "Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Zwischenprüfungsordnung."

## Artikel II

Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Lehramtsstudium in den beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik an der RWTH aufnehmen. Artikel I Nr. 8 gilt auch für die Studierenden, die das Studium in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und am 28.01.2000 das Grundstudium noch nicht abgeschlossen hatten.

### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 16.11.1999 sowie der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2000.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.01.2001

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut